



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
48133 Münster

An den
Landschaftsverband
Rheinland
50663 Köln

21. August 2017

Seite 1 von 3

Aktenzeichen 2635.2
bei Antwort bitte angeben

Nadine Belge
Telefon 0211 837-2549
Telefax 0211 837-2578
nadine.belge@mkffi.nrw.de

Gesetz zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung - Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020

I. Bundesmittel für den investiven Platzausbau

Am 29. Juni 2017 wurde das Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung als Grundlage des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 verkündet. Es tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Mit diesem vierten Investitionsprogramm werden den Ländern weitere Bundesmittel in Höhe von insgesamt 1.126.000.000 Euro für den investiven Platzausbau zur Verfügung gestellt. Nordrhein-Westfalen erhält hiervon einen Anteil in Höhe von 242.969.021 Euro.

Mit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 des Bundes wurde die Überarbeitung der bestehenden Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zum Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zur Investitionsförderung notwendig. Die neugefasste „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ wurde am 17. August 2017 im Ministerialblatt des Landes veröffentlicht.

Im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 werden Investitionsvorhaben gefördert, die der Schaffung

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder von null Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen dienen. Im Vergleich zu den Vorgängerprogrammen des Bundes ist hier somit nicht nur eine Förderung von U3-Plätzen, sondern auch von Ü3-Plätzen vorgesehen. Im Rahmen der Anpassung der Richtlinie wurden auch die Förderhöchstbeträge für Neu- und Umbaumaßnahmen deutlich erhöht. So können Neubaumaßnahmen nunmehr mit bis zu 30.000 Euro und Aus- und Umbaumaßnahmen mit bis zu 13.000 Euro gefördert werden.

Zudem ist im Rahmen des vierten Investitionsprogramms in Nordrhein-Westfalen in einem gewissen Rahmen erstmalig auch die Förderung von Maßnahmen für Plätze in Kindertageseinrichtungen, die ohne Erhaltungsmaßnahme wegfallen würden, möglich.

Im Rahmen von Kindertagespflege können mit diesem Investitionsprogramm Maßnahmen gefördert werden, die der Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen.

Allen Jugendämtern wird zunächst - unter Bezugnahme auf die guten Erfahrungen mit diesem Verfahren - auch für dieses Programm ein Budget reserviert, für das bis zum 10. Januar 2018 entscheidungsreife Anträge eingereicht werden können. Das Budget wird anhand der Anzahl der Kinder im Alter von 0 bis unter 6 Jahren zum Stichtag 31.12.2015 ermittelt. Um allen Jugendämtern die Möglichkeit der Schaffung einer Mindestanzahl zusätzlicher Plätze zu eröffnen, wird auch in diesem Investitionsprogramm jedem Jugendamt mindestens ein Sockelkontingent reserviert, der Sockelbetrag liegt bei 270.000 Euro.

Mittel dieses Kontingents, für die nicht spätestens bis zum 10. Januar 2018 entscheidungsreife Anträge vorliegen, werden neu vergeben.

Anbei erhalten Sie die Liste, in der für jedes Jugendamt das reservierte Budget ausgewiesen ist. Mindestens 75 Prozent des jeweiligen Jugendamtsbudgets sind für die Neuschaffung von Plätzen reserviert und ausschließlich hierfür einzusetzen. Bis zu 25 Prozent können für Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen eingesetzt werden. Dieser Anteil kann auch für die Neuschaffung von Plätzen genutzt werden.

Die Jugendämter können ab sofort Anträge im Rahmen der neu gefassten Richtlinie stellen. Soweit aufgrund der örtlichen Bedarfslage entscheidungsreife Anträge vorgelegt werden, die über das jeweilige Jugendamtskontingent hinausgehen, wird darüber ab Mitte Januar 2018 entschieden. Die Anträge sind daher entsprechend zu priorisieren. Es ist zunächst grundsätzlich von einem Durchführungs- und Bewilligungszeitraum bis zum 30. Juni 2021 auszugehen.

Seite 3 von 4

II. Förderunschädlicher Maßnahmebeginn

Das Gesetz erlaubt eine Förderung von Investitionsvorhaben, die **der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder von null Jahren bis zum Schuleintritt** dienen und die ab dem 1. Juli 2016 begonnen wurden.

Vor diesem Hintergrund weise ich darauf hin, dass für Maßnahmen, die ab dem 1. Juli 2016 begonnen worden sind und für die ein Antrag auf Investitionsförderung im Rahmen dieses Investitionsprogramms gestellt wird, nicht mehr die Notwendigkeit besteht, den vorzeitigen Maßnahmebeginn gesondert zu beantragen, da dieser im Rahmen der bundesgesetzlichen Regelungen dann bereits als erteilt gilt. Im Förderantrag ist das Datum des Maßnahmebeginns anzugeben.

Ich weise deutlich darauf hin, dass sich daraus kein Anspruch auf eine zukünftige Förderung ableitet.

III. Verfahren Mittelbereitstellung

Im Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung ist geregelt worden, dass die für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 zur Verfügung gestellten Investitionsmittel in den Haushaltsjahren 2017 bis 2020 jeweils in Tranchen bereitgestellt werden. Ich bitte Sie, dies bei der Erstellung von Bescheiden zu berücksichtigen.

Zur Antragslage bitte ich mir bis zum 10. November 2017 einen ersten Zwischenbericht zu geben. Seite 4 von 4

Im Auftrag



Manfred Walhorn